

Landtagsitzung vom 30. ~~31.~~ April 1947  
-----

Anwesend: Alle Abgeordneten .

Beginn: Vormittags 9 Uhr

Präs.: Ich eröffne die heutige Sitzung und begrüße die Herren bestens. Ich möchte den Protokollführer um Verlesung des Protokolls ersuchen.

Das Protokoll vom \_\_\_\_\_ wird vorgelesen und gutgeheissen.

Betr. Hilfsmonteur im Lawenawerk:

Abg. Sele: Ich möchte noch anfragen, wie die Sache gehandhabt werden soll betr. Zulassung zur Prüfung für Arbeiter, die im Lawenawerk als Monteure beschäftigt werden, jedoch keine Lehrzeit absolviert haben, sondern nur praktisch einige Jahre tätig waren.

Abg. Schädler: Solche Leute sollen zu einer Zwischenprüfung antreten und auf Grund des diesbez. Ergebnisses dann noch die event. fehlende Lehrzeit absolvieren.

Abg. Kindle: Somit würden die Leute nicht zur Abschlussprüfung zugelassen. Es ist dies auch die richtige Einstellung. Wenn schon auf besseren Nachwuchs geschaut werden soll, darf man auch hier nicht zu grosszügig sein.

Präs.: Eine diesbez. Grosszügigkeit würde sich zuweit ausdehnen. Auch andere Betriebe beschäftigen Hilfsarbeiter wie z.B. Gustav Ospelt zur Herstellung von Tanks. Auch diesen Leuten könnte es einfallen zu sagen, wir haben so und so lange in einer Schlosserei gearbeitet und möchten eine Abschlussprüfung machen.

Reg. Chef: Teilt die Lehrlingskommission auch diese Ansicht ?

Abg. Sele: Es sind nicht alle Herren der gleichen Ansicht. Ich pers. würde auf der ganzen Linie den Lehrbrief verlangen. Auf der anderen Seite wird natürlich ins Feld geführt, dass der ~~Handwerker~~ Bauarbeiter die Möglichkeit hat, nach praktischer Tätigkeit und ohne Lehrzeit sich zur Abschlussprüfung zu stellen.

Abg. Schädler: Auf jeden Fall soll eine Zwischenprüfung abgenommen werden.

Präs.: Wenn die Lehrlingskommission bestimmte Fälle die eine Härte bedeuten vor Augen hat, kann sie immer noch einen entsprechenden Antrag stellen. Im übrigen glaube ich, sind die Herren der gleichen Ansicht, dass die Leute wohl zu einer Zwischenprüfung aber nicht zu einer Abschlussprüfung zugelassen werden sollen.

Wir kommen zur dritten Lesung des  
B a u g e s e t z e s

-----  
Das Gesetz wird artikelweise durchgenommen und über jeden einzelnen Artikel separat abgestimmt. Die einzelnen Artikel werden einstimmig angenommen.

Präs.: Was die redaktionelle Durchsicht des Gesetzes anbelangt, würde ich, wenn die Herren damit einverstanden sind, vorschlagen, dass Herr Dr. Ritter zusammen mit der Regierung und Sekr. Büchel als Redaktionskommission eingesetzt wird, damit das Gesetz in dieser Hinsicht nochmals genau durchgegangen wird.

Betr. Art. 3: Hier wird auf den Zwang aufmerksam gemacht, den das Land auf die Gemeinden ausüben könnte in bezug auf die Aufstellung einer Gemeindebauordnung. Abg. Kindle verlangt die genaue Festsetzung der Gründe, worauf Abg. Dr. Ritter darauf hinweist, dass diese im Gesetzestext zur Genüge festgelegt seien. Abg. H. Brunhart erwähnt, dass, falls eine Gemeinde finanziell schlecht stehe, die Regierung kaum einen grossen Zwang ausüben in der Lage sein, andernfalls sie für die Aufbringung der Mittel besorgt sein müsste.

Betr. Art. 4: Abg. Dr. Ritter beantragt folgende Ergänzung: "... Rekurs an die Regierung " mit Weiterzugsrecht an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz " ergriffen werden.

Betr. Art. 6: Hier soll =Projekten von= gestrichen werden. Es heisst dann: " Die fürstl. Regierung ist berechtigt, " der Ausführung von " Bauten etc. In der zweitletzten Zeile soll es heissen: " Naturschutz- oder Denkmalschutzkommission", dass somit das Wort "Kommission" nur einmal figuriert.

Betr. Art. 7 & 8: Hier wird von Abg. Hoop erwähnt, dass diese Artikel bei Ausbruch eines Grossbrandes, oder Grosswassers sehr grosse Härten in sich schliessen.

Art. 9: Abs. 2 dieses Artikels wird gestrichen und zwar der folgende Wortlaut: Das Baugrundstück muss gegen mögliche Erdbewegungen gesichert sein. (mit Aufzählung) Wohnungsbauten sind da, wo wegen der Gefahr von Stein schlag, Felsstürzen u.s.w. die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet ~~ist~~ ist, zu verbieten.

Es wird von seiten des Abg. Dr. Ritter darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Schaffung dieses Artikels eine erhöhte Haftpflicht des Landes ~~entsteht~~ entsteht, da ja das Bauamt die Baubewilligungen zu erteilen hat. Von seiten des Reg. Chef wird erwähnt, dass es im ganzen Lande nicht viele Bauten hat, die in jeder Beziehung vor Rhein, Rufe u.s.w. gesichert sind. Auch am Triesenberg, welcher sich senkt könnte einmal für das Land eine grosse Sache entstehen. Abg. Dr. Ritter ist der Ansicht, dass es dem Bauamt überlassen werden soll, die Leute auf die Gefahr und die eigene Verantwortung bei gefährdeten Bauplätzen aufmerksam zu machen. Abs. 2 wird somit gestrichen und Abs. 3 wird zu Abs. 2

Betr. Art. 17: Hier soll es im 2. Absatz heissen: "in diesem Baugesetz" statt Bauordnung.

Betr. Art. 18: Hier wird der Abstand von Landstrassen mit Mtr. 4.50 statt 5.- eingesetzt.

Betr. Art. 19: Hier soll die Randbemerkung lauten: "Ausnahmen" (für öffentliche Bauten wird gestrichen)

Betr. Art. "24: Hier soll es heissen: Die Kosten für den Bau

der in " Art. 23 " genannten Verkehrsanlagen .....

Betr. Art. 28: Hier wird seitens des Herrn Baurates darauf aufmerksam gemacht, dass der Passus " die Gemeinde erstellt im Einvernehmen mit dem Bauamt " zu Unannehmlichkeiten führen könnte. Bisher hat nämlich das Bauamt die Kanalisationen veranlasst. Wenn die Gemeinden nun in einem Fall überhaupt keine Kanalisation erstellen ~~wollen~~ wollen?  
Abg. Dr. Ritter macht jedoch darauf aufmerksam, dass die gegenseitige Fühlungnahme zwischen Land und Gemeinden im Abs. 3 geregelt ist, sodass hier keine Schwierigkeiten entstehen können.

12 Uhr Mittagspause - Fortsetzung nachmittags  $\frac{1}{2}$  3 Uhr

Betr. Art. 30: Hier soll der letzte Satz gestrichen werden und zwar: Die Erstellung neuer Gruben im nichtlandwirtschaftlichen Betrieb ist genehmigungspflichtig.

Seitens Abg. Kindles wird darauf aufmerksam gemacht, dass gewiss mancher Arbeiter froh sein wird, wenn er eine Jauchegrube hat, damit er zum Pflanzen wenigstens diesen Dünger (Jauche) hat. Abg. Dr. Ritter ist der Ansicht, dass diese Bestimmung ev. in die örtlichen Gemeindebauordnungen hinein genommen werden können.

Betr. Art. 31: Hier soll nach öffentliches das Wort "Gewässer" eingesetzt werden.

Betr. Art. 37: Im dritten Absatz soll es heissen: Art 36 statt 34.

Betr. Art. 39: Abs. 8/hier soll folgendermassen ergänzt werden: ... widrigenfalls das Bauamt " nach fruchtloser Aufforderung nach acht Tagen " berechtigt ist, ..... Unter diese Bestimmung fallen auch die Bäume entlang den Landstrassen, diese dürfen nicht zu sehr auf die Strasse ausladen, müssen daher entsprechend zurückgeschnitten werden. Eine diesbez. Regelung würde jedoch in erster Linie in ein Strassengesetz hinein gehören, ein solches besteht jedoch nicht. Betr. dem Zurückschneiden der Lebhäge ist Baurat Vogt der Ansicht, dass die bereits bestehenden Lebhäge vom Land zurückgeschnitten werden sollen, hingegen Lebhäge, die neu angelegt würden, müssten die Eigentümer selbst schneiden.

Betr. Art. 40: Hier soll die Randbemerkung zusammengefasst werden: Dachrinnen, Abfallrohre, Gehwegrinnen und Schneefänge. Letzter Satz in Abs. 2 soll als 4. Absatz separat aufgenommen werden. Abs. 3 soll gestrichen werden: "von Neu- und Aufbauten" Es heisst dann: 3. An Dächern, die auf Strassen, Gehwege, Wege oder Plätze ausladen .... etc.

Betr. Art. 43: letzte Zeile soll folgendermassen aufgenommen werden: ( Art. 67 S.R., § 20 der Gewerbeordnung ).

Betr. Art. 44: hier soll bei 1/a,b,c, nach 7.-, 9.- und 11.- das Meterzeichen "m" eingesetzt werden. Bei c) kann " 9.- bis " gestrichen werden.

Art. 44/Abs. 2 soll eingesetzt werden : Mit "schriftlicher" Zustimmung der Nachbarn ... etc.  
Der 2. Abschnitt dieses Absatzes soll gestrichen werden .  
(Private Vereinbarungen etc. )  
Abs. 3 unterste Linie soll, statt gemäss Art. 44 " Art. 45 " eingesetzt werden.

Art. 48 : Abs. 1 soll statt Art. 37, "Art. 39 eingesetzt werden.

Art. 54 / Abs. 2 letzter Satz soll gestrichen werden, dagegen wird folgende Fassung noch hier eingesetzt:  
"Bei bereits bestehenden Bauten, kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom Bauamt der Einbau von Einzelwohnräumen über Ställen gestattet werden, wenn hinreichende feuer- und gesundheitspolizeiliche Sicherungsmassnahmen getroffen werden."

Abs. 4/2. Zeile ist das wagrecht nur mit einem a zu schreiben.

Abs. 6/2. Zeile soll statt Absatz 4 "Absatz 5" eingesetzt werden.

Art. 58 / Abs. 1 Hier soll folgender Satz gestrichen werden (und von den nächsten Pumpbrunnen und Quellfassungen wenigstens 6 Mtr.) Hiefür wird ein 2. ~~MMMMMM~~ Absatz in diesen Artikel aufgenommen, welcher folgendemassen lautet :

2. Von Pumpbrunnen und Quellfassungen sollen Abort- Senk- und Jauchegruben in angemessener Entfernung gehalten werden. Normal wird die Entfernung von solchen mindestens 10 Meter und zwar nach dem Grundwassergefälle aufwärts gelegen zu betragen haben.

Abs. 2 dieses Art. wird Abs. 3 und Abs. 3 wird Abs. 4. Im 4. Abs. soll in der 3. Zeile nach Wohnstätten noch das Wort Quellfassungen aufgenommen werden.

Was die öffentliche Trinkwasserversorgung anbelangt, soll diese Sache in einem separaten Gesetzesartikel geregelt werden. Hierin muss die Bodenbeschaffenheit mitberücksichtigt werden. Baurat Vogt wird beauftragt, einen diesbez. Artikel bis morgen auszuarbeiten.

Präsident: Somit möchte ich die heutige Sitzung schliessen, falls sich niemand mehr zum Wort meldet.

Abg. Marxer, Gamprin: Ich möchte noch kurz etwas bemerken wegen der Schuttaufuhr auf unsere Strassen. Ers in diesen Tagen wurden unsere Strassen beschottert und zwar mit sehr grobem Schutt. Wir haben nun den ganzen Sommer das Vergnügen, über die mit grobem Schotter belegten Strassen zu gehen.

Baurat Vogt: Die verspätete Beschotterung ist darauf zurück zu führen, dass wir eben zur Schuttgewinnung keine Arbeiter bekommen haben. Es fehlt eben allgemein an Leuten.

Abg. Marxer, Gamprin: Wenn schon kein anderer Schotter aufzutreiben war, wäre es besser gewesen, die Strassen nicht zu beschottern als sie mit solchen Steinen zu belegen.

Schluss der heutigen Sitzung um 5 Uhr

Fortsetzung der Sitzung am 1. Mai 1947 vormittags 9 Uhr

Anwesend: Alle Abgeordneten mit Ausnahme von Abg. Hasler Schellenberg für welchen Ers. Abg. Chrisostimus Oehri der Sitzung beiwohnt.

Die Besprechung über das Baugesetz wird fortgesetzt.

Art. 59 (neu) über die öffentliche Trinkwasserversorgung  
Dieser Artikel soll folgendemassen lauten:

Art. 59 öffentliche Trinkwasserversorgung  
Innerhalb eines Umkreises von 80 Metern von Pumpwerken und Quellfassungen für öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen, ist die Erstellung von Bauten und sonstigen Anlagen jeder Art nur mit besonderer Bewilligung der Regierung gestattet. Solche Ausnahmbewilligungen sind nur zulässig, wenn auf Grund vorliegender besonderer Verhältnisse eine Verunreinigung als ausgeschlossen erscheint.

Der bisherige Art. 59 wird nun Art. 60. Von hier ab verschiebt sich die Artikelzahl jedesmal um eins aufwärts.

Art. 60: Hier soll die Randbemerkung heissen: Viehställe.  
Abs. 2/letzter Satz (Das Bauamt kann ... etc.) soll gestrichen werden.  
Abs. 3/ 5. Zeile soll statt Art. 57 "Art. 58" eingesetzt werden.

Art. 61 / Hier soll die Randbemerkung bei Abs. 8 "Pfeiler- verputz" gestrichen werden.

Art. 62: Die Randbemerkung bei diesem Artikel soll lauten: "Mauerstärken, Pfeilerverputz".  
Abs. 3/2. Zeile soll "feuerbeständiger" gestrichen werden.  
Abs. 7/2. Zeile soll statt Art. 59 "Art. 63" eingesetzt werden.

Art. 67/ Abs. 1 soll folgendermassen lauten:  
1. In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen folgende Mindestbreiten eingehalten werden:  
Haupttreppen einschliesslich Wangen 1.10 m, Podeste 1.10 m.  
In Gebäuden von nicht mehr als zwei Vollgeschossen dürfen die Masse reduziert werden, wie folgt:  
Treppen einschliesslich Wangen 1.- m, Podeste 1.- m  
In Einfamilienhäusern können Treppen mit geradem Lauf einschliesslich Wangen auf 90 cm reduziert werden.

Art. 71: bei b / 3. Zeile soll es statt Dächern "Dachstühlen" heissen.  
bei c/5. Zeile soll es heissen: gemäss Artikel 36, 44 und 45 ...

d) soll folgendermassen lauten: Für die Einrichtung von Wohn- und Arbeitsräumen in bisher anderweitig benützten Räumlichkeiten.  
e) hier soll nach dem Wort Senkgruben folgende Ergänzung angebracht werden: Abfallgruben und Entwässerungsanlagen, Hauskanalisationen....  
f) soll lauten: für die Erstellung von Einfriedungen mit Fundamenten an öffentlichen Strassen und Wegen.

Art. 74: Abs. 2 soll heissen: Bei Neu- und Umbauten .....

Abs. 9 (statt 10) "Undeutliche und mangelhafte Pläne sind zurück zu weisen."

Art. 76/ Abs 1: Bauherr, Bauleiter und Unternehmer ... etc.  
Abs. 3 : Die ausführenden Bauleiter und Unternehmer sind verpflichtet.. etc. /zweitletzte Zeile/ wird auch der Bauleiter und Unternehmer straffällig.

Art. 78: Abs. 2 /1. Satz soll folgendermassen lauten:  
Dem Bauamt und seinen Organen steht jederzeit das Recht der Baukontrolle und des Zutrittes zu den Gebäuden und Baustellen von Gesetzeswegen zu.

Abs. 5 / wird gestrichen. (Dem Bauamt sowie Kontrollorganen...)

Art. 79: Abs. 1/2. Zeile soll nach öffentlichen Grundes folgendes eingesetzt werden: ( Art. 80)

Abs. 2/2. Zeile ist das "oder" zu streichen.

Art. 81: Abs. 2/2. Zeile soll heissen: sauberem Zustand.  
In der 7. Zeile soll nach dem Wort Bauherr, Bauleiter eingesetzt werden.

Art. 82: letzte Zeile soll es heissen: bzw. des Bauamtes

Art. 84 : Abs. 1/letzte Zeile soll lauten:  
(Vermessungsgesetz, Art. 116 S.R., Art. 113 Schlusstitel SR)

Art. 85: Hier soll nach ausnahmsweise das Wort " und " eingesetzt werden.

Art. 86: Abs. 4 wird gestrichen, da diese Sache statt eine Vereinfachung zu bringen, nur den Rechtszug komplizierter machen würde, indem bei kleinen Vergehen 2 Rekursinstanzen vorhanden wären, bei grossen Beträgen jedoch nur eine.

Art. 87 (wird als neuer Artikel eingeschaltet)  
Die Regierung ist beauftragt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Präs.: Hier möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass eine Redaktionskommission noch bestellt werden sollte, um das Gesetz nochmals gründlich durchzugehen. Wenn sich niemand dagegen ausspricht, möchte Herr Dr. Ritter so freundlich sein, zusammen mit der Regierung und Sekretär Büchel sich dieser Aufgabe zu widmen .

Art. 88: Abs. 1 soll heissen: Dieses Gesetz/ wird als nicht dringlich erklärt und tritt ... etc. ... im Widerspruch stehende Vorschriften aufgehoben bzw. abgeändert.

Der 2. Absatz wird zu Absatz 3

Abs. 3 wird zu Abs. 2 und lautet: Insbesondere werden aufgehoben: Bauordnung vom 14. Juli 1870 (an erster Stelle) dann soll es statt Einf.§ 69 " Schluss § 69 " heissen.

Präsident Strub lässt nun über die Gesamtvorlage des Gesetzes abstimmen, welche einstimmig angenommen wurde.

Abg. Schädler: betr. Geschwindigkeit der landwirtsch. Traktoren:

Hierüber möchte ich noch bemerken, dass es Traktorenhalter gibt, welche mit einer Geschwindigkeit von 50 Kilometern durch das Dorf fahren. Es kommt dann noch vor, dass die Fahrzeuge von ganz jungen Burschen geführt werden. Wenn nun etwas passiert, wer haftet dann für den Schaden. Alle Fahrräder müssen versichert sein, aber ein solcher Traktor braucht keine Versicherung.

V. Chef Nigg: Ich werde dafür besorgt sein, dass hier Abhilfe geschaffen wird. Es kommt vor, dass eben die Motorendrosselung weggenommen wird. Es soll jedoch eine diesbez. Kontrolle durchgeführt werden.

Abg. Schädler: Es kann eben vorkommen, dass bei der Abnahme des Wagens derselbe plombiert wird und das ganze Jahr hindurch wird die Plombe weggenommen.

Präs.: Hat noch jemand etwas anzuführen - wenn nicht möchte ich die heutige Sitzung schliessen.

Schluss der Sitzung: mittags  $\frac{1}{2}$  1 Uhr

G e n e h m i g t :

=====

.....

.....

.....

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*